

Verfahrensgang

OLG Bremen, Beschl. vom 23.02.2016 - 4 UF 186/15, [IPRspr 2016-183](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Sorgerecht, Vormundschaft

Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts

Natürliche Personen → Geschäftsfähigkeit

Rechtsnormen

BGB § 1674; BGB § 1773; BGB §§ 1773 ff.; BGB § 1882

Cc 1889 (Guinea) Art. 443

EGBGB Art. 3; EGBGB Art. 7; EGBGB Art. 21 ff.; EGBGB Art. 24

EuEheVO 2201/2003 Art. 1; EuEheVO 2201/2003 Art. 8; EuEheVO 2201/2003 Art. 61

FamFG § 58

FlüchtlingsProt Art. 1

GFK Art. 1; GFK Art. 12

KSÜ Art. 2

L/2008/011 C. de l'enfant (Guinea) Art. 1; L/2008/011 C. de l'enfant (Guinea) Art. 441

RPfIG § 11

Fundstellen

nur Leitsatz

FamRZ, 2016, 990

LS und Gründe

FF, 2016, 264

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-183>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Minderjährige, die zusammen mit ihren Eltern oder mit dem sorgeberechtigten Elternteil oder mit Zustimmung des oder der Sorgeberechtigten in ein anderes Land übersiedeln, erwerben deshalb mit dem Umzug am neuen Wohnort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt. Bei einem vorerst in einer deutschen Einrichtung untergebrachten unbegleiteten minderjährigen Flüchtling ist von einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland auszugehen.

Nach Art. 15 I KSÜ gilt das Lex-foi-Prinzip. Der zuständige Vertragsstaat wendet sein eigenes Recht an. Dabei ist unerheblich, ob das betroffene Kind Angehöriger eines Vertragsstaats oder eines Drittstaats ist. [LS der Redaktion]

OLG Celle, Beschl. vom 18.1.2016 – 12 UF 2/16: NJW-RR 2016, 839; FamRZ 2016, 647; ZKJ 2016, 135. Leitsatz in FF 2016, 263.

182. *Nach § 1773 BGB erhält ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht. Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling, der nach eigenen Angaben Vollwaise ist, ist vom Landesjugendamt in Obhut zu nehmen, und es ist eine Bestellung des zuständigen Jugendamts als Vormund in Betracht zu ziehen. [LS der Redaktion]*

KG, Beschl. vom 3.2.2016 – 3 WF 8/16: FamRZ 2016, 649 mit Anm. Hammer. Leitsatz in FF 2016, 263. Bericht in FamRB 2016, 352 mit Anm. Schmid.

183. *Für die Beendigung der Vormundschaft gemäß §§ 1882, 1773 BGB ist gemäß Art. 24 I 1 EGBGB nach dem Recht des Staats, dem das Mündel angehört, seine Volljährigkeit zu bestimmen.*

Nach Art. 443 des Code Civil de la Republique de Guinée wird ein Staatsangehöriger Guineas mit Vollendung des 21. Lebensjahrs volljährig.

OLG Bremen, Beschl. vom 23.2.2016 – 4 UF 186/15: FF 2016, 264. Leitsatz in FamRZ 2016, 990.

Mit Beschluss vom 2.7.2013 hat das AG – FamG – Bremen das Ruhen der elterlichen Sorge für den 2013 aus Guinea nach Bremen gekommenen X, geb. 1996 in Guinea, festgestellt sowie das JugA zu seinem Vormund bestellt. Mit Schreiben vom 30.10.2015 hat das JugA um Entlassung aus der Vormundschaft gebeten. Das AG hat diesen Antrag mit Beschluss vom 12.11.2015 zurückgewiesen und festgestellt, dass die ASt. als Vormund im Amt verbleibe. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass sich die Volljährigkeit des Mündels gemäß Art. 24 I 1 EGBGB nach dem Recht seines Heimatlands richte und in Guinea die Volljährigkeit erst mit Vollendung des 21. Lebensjahrs eintrete. Gegen diesen, dem JugA am 20.11.2015 zugestellten Beschluss hat das JugA – Amtsvormundschaft – beim AG Bremen am 3.12.2015 Beschwerde eingelegt.

Aus den Gründen:

„II. 1. Die Beschwerde des JugA ist nach § 11 I RPfG i.V.m. § 58 FamFG statthaft. Sie ist auch im Übrigen form- und fristgerecht eingelegt worden und somit zulässig. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für das vorliegende Verfahren ist gemäß Art. 8 I EuEheVO gegeben (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 2016, 87¹; OLG Bremen, FamRZ 2013, 312²). Diese Verordnung ist stets anwendbar, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Staat, hier Deutschland, hat; diesbezüglich besteht nach Art. 61 lit. a EuEheVO auch ein Vorrang

¹ IPRspr. 2015 Nr. 130.

² IPRspr. 2012 Nr. 147.

gegenüber dem KSÜ. Der Anwendungsbereich der EuEheVO bezieht sich gemäß Art. 1 IIb EuEheVO auch auf die Vormundschaft, so dass für ein Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, gemäß §§ 1773 ff. BGB ein Vormund bestellt werden kann (vgl. MünchKomm-Siehr, 6. Aufl., Art. 8 EuEheVO Rz. 26).

Im vorliegenden Fall hat der Mündel unstreitig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Für die internationale Zuständigkeit ist es im vorliegenden Fall unerheblich, dass die Minderjährigkeit des Betroffenen zweifelhaft ist. Im Hinblick darauf, dass die Frage der Minderjährigkeit gleichzeitig notwendige Voraussetzung für die vom JugA begehrte Feststellung des Erlöschens der Vormundschaft und für die gerichtliche Zuständigkeit ist, es sich somit um eine sog. doppelrelevante Tatsache handelt, ist für die Zuständigkeitsfrage zu unterstellen, dass der Betroffene noch Kind im Sinne des Art. 8 EuEheVO ist (vgl. BGH, NJW 2010, 873; OLG Karlsruhe aaO).

2. Die somit zulässige Beschwerde ist allerdings unbegründet. Das AG – FamG – Bremen hat in dem angefochtenen Beschluss zutreffend festgestellt, dass die Vormundschaft noch fortbesteht.

Da es sich bei dem Betroffenen bei seiner Ankunft in Deutschland um einen Minderjährigen handelte, dessen Eltern in seinem Heimatland verblieben waren, hat das AG im Jahr 2013 zu Recht gemäß § 1674 BGB festgestellt, dass die elterliche Sorge seiner leiblichen Eltern ruht und zugleich gemäß § 1773 I BGB das JugA zum Vormund für ihn bestellt. Gemäß § 1882 BGB endet die Vormundschaft durch Wegfall der in § 1773 BGB für ihre Begründung bestimmten Voraussetzungen, wobei es sich hier um den Eintritt der Volljährigkeit des Betroffenen handelt. Der Betroffene ist aber – entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin – noch nicht volljährig, weshalb die Vormundschaft fort dauert.

Der Eintritt der Volljährigkeit ist hier gemäß Art. 24 EGBGB nach dem Recht des Staats Guinea zu beurteilen.

Der Anwendungsbereich des EGBGB ist hier weder durch eine Regelung der EU (Art. 3 Nr. 1 EGBGB) noch durch Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen (Art. 3 Nr. 2 EGBGB) ausgeschlossen. Insbesondere findet auf den vorliegenden Fall die Genfer Flüchtlingskonvention keine Anwendung, da es bereits an Anhaltspunkten dafür fehlt, dass es sich bei dem Betroffenen um einen Flüchtling im Sinne des Art. 1 der Konvention i.V.m. Art. 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.1.1967 handelt. Daher kann auch die vom OLG Karlsruhe (aaO) abschlägig beantwortete Frage, ob sich aus Art. 12 der Konvention etwas hinsichtlich des Eintritts der Volljährigkeit bei Flüchtlingen ergibt, dahinstehen.

Wer gesetzlicher Vertreter des nicht voll Geschäftsfähigen ist und welche Rechtsmacht der gesetzliche Vertreter hat, richtet sich nicht nach Art. 7 EGBGB, sondern nach den Art. 21, 22 und 24 EGBGB bzw. nach vorgehendem Staatsvertragsrecht (vgl. *Erman-Hobloch*, BGB, 14. Aufl., Art. 7 EGBGB Rz. 16). Eine Verdrängung dieser Regelung durch staatsvertragliche Sonderregelungen liegt hier nicht vor. Insbesondere ist das KSÜ nicht anzuwenden, weil der Betroffene mittlerweile 19 Jahre alt ist und gemäß Art. 2 KSÜ das Übereinkommen nur auf Kinder von ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs anzuwenden ist. Gemäß Art. 24 I EGBGB unterliegt u.a. das Ende der Vormundschaft dem Recht des Staats, dem der Mündel angehört. Es ist demnach an das Heimatrecht für die Frage der Volljährigkeit

anzuknüpfen (vgl. auch OLG Karlsruhe aaO). Der Inhalt einer angeordneten Vormundschaft, so z.B. die Auswahl und Bestellung des Vormunds, seine Rechte und Pflichten sowie die Beaufsichtigung, unterliegt gemäß Art. 24 III EGBGB dem Recht des anordnenden Staats (vgl. *Erman-Hobloch* aaO Art. 24 EGBGB Rz. 13). Art. 24 EGBGB ist verglichen mit Art. 7 I EGBGB, der bestimmt, dass sich die Geschäftsfähigkeit und Rechtsfähigkeit eines Ausländers nach seinem Heimatrecht richtet, die speziellere Norm (vgl. *Palandt-Thorn*, BGB, 74. Aufl., Art. 7 EGBGB Rz. 3 sowie [Götz] § 1882 Rz. 4). Für die Beendigung der Vormundschaft gemäß §§ 1882, 1773 BGB ist also für die Frage der Volljährigkeit gemäß Art. 24 I 1 EGBGB auf das Recht des Staats abzustellen, dem der Betroffene angehört, hier also das Recht des Staats Guinea.

Gemäß des in Guinea geltenden Code Civil, Titre XVI, Chapitre I: De la Majorité, Art. 443 Cc wird die Volljährigkeit in Guinea mit Vollendung des 21. Lebensjahrs erreicht (vgl. auch *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bd. VI, Guinea [Stand: 1.3.2006] S. 33; *Reithmann-Martiny-Hausmann*, Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl., 7. Teil Rz. 7.921).

Es ist nichts dafür ersichtlich, dass diese Regelung mittlerweile abbedungen worden ist, wie von der Beschwf. mit Hinweis auf den ‚Code de l’Enfant‘ behauptet.

Bei dem Code de l’Enfant Guinéen (loi L/2008/011/an du 19 auot 2008) handelt es sich um ein Gesetzeswerk, das die Rechte von Kindern in Guinea näher regelt. In seinen *Dispositions préliminaires* (einleitenden Bestimmungen) lautet der erste Satz des Art. 1: *Tout être humain âgé de moins de 18 ans est un Enfant*. Es wird somit – in Übereinstimmung mit Art. 2 KSÜ – definiert, bei welchen Personen es sich um Kinder im Sinne des Code de l’Enfant handelt und damit der Anwendungsbereich für das Gesetz geregelt. Das Gesetz enthält allerdings keine Regelung über den Eintritt der Volljährigkeit (*majorité*) in Guinea. Daher muss diesbezüglich die in Art. 441 des Code de l’Enfant getroffene Kollisionsregel gelten. Danach sind bezüglich jeglicher durch den Code de l’Enfant nicht geregelter Sachgebiete, die in speziellen Normen geregelt sind, diese speziellen Gesetze weiterhin zu beachten (Art. 441: *Dans toutes les matières qui n’ont pas été réglées par le présent Code et qui sont régies par les Lois et Règlements particuliers, les Cours et les Tribunaux continueront de les observer.*).

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass durch den Code de l’Enfant die in Art. 443 Cc getroffene Regelung der Volljährigkeit nicht abbedungen wird. Auf den Code de l’Enfant kann somit keine Beendigung der Vormundschaft gemäß § 1882 BGB gestützt werden. Dies hat das AG in dem angefochtenen Beschluss bereits zutreffend ausgeführt. Allein die mangelnde Mitwirkung des Betroffenen an seiner Betreuung durch das JugA stellt keinen Grund für eine Entlassung des JugA als Vormund dar (vgl. OLG Bremen aaO).“

184. *Bei der Auswahl eines Vormunds (ehrenamtlichen Einzelvormunds, Amtsvormunds, Berufsvormunds) besteht grundsätzlich freies richterliches Ermessen. Ein gesetzlicher Vorrang besteht lediglich zugunsten eines ehrenamtlichen Einzelvormunds gegenüber dem Amtsvormund. Die Auswahlentscheidung zwischen Berufsvormund einerseits und Amtsvormund andererseits steht hingegen in keinem gesetzlich angeordneten Subsidiaritätsverhältnis. Gleiches gilt bei der Auswahlentscheidung*